

Stellungnahme

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Der vorgelegte Regierungsentwurf stellt im Anschluss an den Referententwurf¹, der der Richtlinie (EU) 2016/1919 konform noch den staatlicherseits zu garantierenden Verteidiger der ersten Stunde vorsah, nicht weniger dar, als den Abbau von Verfahrensgarantien für Beschuldigte in Strafverfahren. Das Recht notwendiger Verteidigung ist, als Teil des Strafverfahrensrechts, „angewandtes Verfassungsrecht“² und „Seismograph der Staatsverfassung“³. Das durch den Regierungsentwurf vorgesehene Antragserfordernis stellt den Empfindlichkeitsregler dieses Seismographen annähernd aus. Die Verantwortung für den Schutz des Beschuldigten⁴ wird diesem nahezu vollkommen überbürdet. Notwendige Verteidigung dient nicht nur dem Schutz des Beschuldigten. Sie ist, als Garant für ein rechtsstaatliches Verfahren, ein gesellschaftliches Interesse. Die Verantwortung, dieses Interesse zu sichern, kann und darf nicht allein von einem Antrag des Beschuldigten abhängig gemacht werden.

¹ RefE: Gesetz zur Neuregelung der Notwendigen Verteidigung vom 11. Oktober 2018 (RefE).

² BVerfG, NJW 1972, 1123 (1125).

³ *Eschelbach* in: Münchner Anwalthandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl. § 30 Rdnr. 133 mit Verweis auf *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1.

⁴ Diese Stellungnahme ist durchweg in männlicher Form verfasst, gemeint ist immer jeder Mensch.

In Ergänzung zu den Stellungnahmen der Strafverteidigervereinigungen sei daher hervorgehoben:

I. Zeitpunkt der Bestellung des Pflichtverteidigers, § 141 RegE

Vernünftigerweise sah der Referentenentwurf⁵ eine Bestellung von Amts wegen auf verpflichtenden Antrag der Staatsanwaltschaft und daneben ein Antragsrecht des Beschuldigten vor.

1. Antragsrecht und Beiordnung von Amts wegen

Der Regierungsentwurf bleibt dahinter zurück und bricht damit mit dem geltenden paternalistischen System: In diesem spielt der Wille des betroffenen Beschuldigten oder Angeklagten bei Beurteilung der Frage, ob Verteidigung notwendig ist oder nicht, keine Rolle.

Der Regierungsentwurf will die PKH-Richtlinie „unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung“⁶ umsetzen. Dieser Absicht wird der Entwurf jedoch nicht gerecht, wenn in nahezu allen Fällen nur noch auf Antrag des Beschuldigten diesem ein Verteidiger beigeordnet wird. Das bewährte Institut der notwendigen Verteidigung dient aber nicht allein dem Schutz des Betroffenen. Sein Zweck ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

„im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, daß der Beschuldigte in schwerwiegenden Fällen (§ 140 StPO) rechtskundigen Beistand erhält und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet wird.“⁷

Dieses öffentliche Interesse am Institut der notwendigen Verteidigung, welches sich als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung darstellt⁸, ist durch den Staat zwingend zu gewährleisten.

⁵ RefE, S. 7.

⁶ BT-Drucksache 19/13829, S. 2.

⁷ BVerfG, NJW 1975, 1015 (1016) mit Verweis auf *Dünnebier* in *Löwe-Rosenberg*, StPO, 22. Aufl., § 140 Anm. I 1 und § 141 Anm. 1; Hervorhebung diesseits.

⁸ KK-StPO/Willnow, 8. Aufl. 2019, StPO § 140 Rn. 1, mit Verweis auf BVerfGE 46, 202 = NJW 1978, 151; BVerfGE 63, 380 (391); 65, 171; 66, 313 (318); 68, 237 (255); BVerfG StV

Es steht nicht zur Disposition des Beschuldigten. Der einzelne Beschuldigte kann nicht durch – im übrigen widerrufbare – Erklärung auf rechtsstaatliche Prinzipien und Gebote verzichten. Konsequenterweise kann es daher nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt oder nicht.

Der Regierungsentwurf bricht mit dem Antragserfordernis nicht nur mit geltendem Recht – was vor dem Regressionsverbot des Art. 11 der Richtlinie bereits unzulässig sein dürfte – er lässt auch den Erwägungsgrund 18 der Richtlinie außer Acht, der konstatiert:

*„Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für die Bereitstellung der Prozesskostenhilfe einführen. In diesen Regelungen könnte festgelegt werden, dass Prozesskostenhilfe auf Antrag eines Verdächtigen, einer beschuldigten Person oder einer gesuchten Person bewilligt wird. **Insbesondere angesichts der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen sollte ein solcher Antrag jedoch keine materiellrechtliche Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sein.**“⁹*

Die Richtlinie sieht eine antragsunabhängige Beiordnung vor. Umzusetzen ist daher ins deutsche Strafverfahrensrecht, neben der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung, ein Antragsrecht des Beschuldigten.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit

Soweit der Regierungsentwurf seinen Ausweg dort sucht, wo er antragsunabhängig bei besonderer Schutzbedürftigkeit (§ 141 Abs. 2 Nr. 3 StPO-E) eine Bestellung von Amts wegen vorsieht, wird er dem Ansinnen der Richtlinie und den zivilisatorischen Erkenntnissen Europas nicht gerecht. Der Europäische Gerichtshof für

1986, 160 (165); vgl. EuGHMR StV 1985, 441: Anspruch auf „konkrete und wirkliche“ Verteidigung; BayObLG StV 2006, 6; Überblicke bei Mehle NJW 2007, 969; Lehmann JuS 2004, 492; Leipold NJW-Spezial 2004, 87; empirisch Jahn StraFo 2014, 177 (KK-StPO/Willnow, 8. Aufl. 2019, StPO § 140 Rn. 1).

⁹ Hervorhebung diesseits.

Menschenrechte (EGMR) beschreibt die Situation einer ersten Vernehmung wie folgt:

„Der Beschuldigte befindet sich im Stadium des Ermittlungsverfahrens, das für die Hauptverhandlung sehr bedeutsam ist, oftmals in einer besonders verletzlichen Situation. Diese Situation kann in den meisten Fällen nur angemessen durch den frühen Beistand eines Verteidigers kompensiert werden.“¹⁰

Eine Situation, in der ein Mensch besonders verletzlich ist, ist immer eine Situation besonderer Schutzbedürftigkeit. Schutz bedarf derjenige, der sich nicht selbst verteidigen kann. Sich selbst (effektiv) verteidigen zu können setzt voraus, dass die Verteidigungshandlung im Moment der Handlung und Entscheidung überblickt werden kann. Einen solchen Überblick wird der Beschuldigte nicht haben.

Bei der ersten Konfrontation mit einem strafrechtlichen Vorwurf befindet sich nicht nur der juristisch unerfahrene Beschuldigte in einer aufwühlenden, überfordernden und extremen (Ausnahme-)Situation (sei es etwa bei einer für ihn überraschenden Durchsuchung oder Verhaftung, sei es bei einer Befragung unmittelbar nach einer Tat) sondern, jeder Mensch. Dass der Beschuldigte seine Lage vollumfänglich überblicken könnte, dass die Sach- und Rechtslage für einen juristischen Laien im Strafverfahren jemals nicht schwierig sein könnte, ist eine Fiktion¹¹. Dies erst recht, zumal dem Beschuldigten in diesem Moment nicht alle den Ermittlungsbehörden bekannten Informationen zur Verfügung stehen¹².

Deutlich wird: Der Beschuldigte wird seine Situation nicht allein bewerten können. Er ist schutzbedürftig. Sachgerechten Schutz kann nur ein Verteidiger leisten.

3. Der Unterschied zwischen Hinweis und Beratung

Auch der bloße, nach § 136 StPO zu erteilende, Hinweis auf bestehende Rechte, reicht nicht aus, den Beschuldigten in eine Lage zu versetzen, eine Entscheidung über sein Verhalten insgesamt oder auch nur über die Frage der Stellung eines

¹⁰ EGMR Nr. 36391/02 (Große Kammer) - Urteil vom 27. November 2008 (Salduz vs. Türkei).

¹¹ *Thomas/Kämpfer* in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2014, StPO § 140 Rn. 3 mwN.

¹² Eine vollständiges Informationsrecht steht dem Beschuldigten erst nach Abschluss der Ermittlungen zu, vgl. § 147 Abs. 2, Abs. 4 StPO.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Stephan Schneider, LL.M.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.**

Antrages zu entscheiden. Die juristische Einordnung des ihm vorgeworfenen Verhaltens zunächst unter das Strafgesetzbuch, etwa die Frage, ob ein Verhalten als Raub mit Waffen (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren) oder Nötigung und Diebstahl (Geldstrafe) zu qualifizieren ist, und sodann unter die Vorschriften der StPO wird ihm nicht möglich sein. Erstere Frage überfordert sogar einzelne Strafrjuristen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Strafverfolgungsorgane ihrer in § 136 StPO normierten Pflicht, nachkommen – was aus Strafverteidigersicht nicht nachzuprüfen ist, jedoch nach den Erfahrungen nicht in jedem Fall geschieht – so bleibt die Frage, ob ein solcher durch die Strafverfolgungsbehörden erteilter (bloßer) Hinweis für die Entschließung des Beschuldigten ausreichend ist.

Dies ist zu verneinen. Ein Hinweis auf bestehende Rechte durch Ermittlungsorgane, die auch zur Ermittlung belastender Umstände gesetzlich verpflichtet sind, kann naturgemäß eine ausschließlich am Interesse des Beschuldigten¹³ ausgerichtete anwaltliche Beratung und Handlungsempfehlung nicht ersetzen.

Der Beschuldigte kennt nicht den Unterschied zwischen Einlassung und Beweisantrag. Dass er daher etwa in der Lage sein soll, ohne Einlassung, einen seiner Entlastung dienenden Beweisantrag zu stellen, ist ausgeschlossen. Jedoch ist der Unterschied evident: Ein Beweisantrag des schweigenden Angeklagten kann nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Lässt sich der Angeklagte hingegen ein, etwa mit einem Alibi, was sich eventuelle nicht nachweisen lässt, so trifft ein späteres Schweigen zum Vorwurf ihn umso härter: Teilschweigen kann zu seinem Nachteil verwertet werden.

Da der Beschuldigte regelmäßig im Moment der ersten Konfrontation mit den Ermittlungsbehörden nicht in der Lage ist, seine Situation und seine hieraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten umfänglich zu erkennen, abzuwägen und sodann zu entscheiden, trifft den Rechtsstaat die Pflicht, ihm dies zu ermöglichen. Dies ist nur gewährleistet, wenn ihm anwaltlicher Beistand zur Seite gestellt wird.

¹³ „Der Verteidiger ist gleichwohl allein Beistand des Beschuldigten und kann daher auch ausschließlich dessen Interessen verpflichtet sein, (...)“; *Thomas/Kämpfer* in: *MüKoStPO*, 1. Aufl. 2014, StPO § 140 Rn. 2.

4. Verteidiger der ersten Stunde vs. Staatliches Aufklärungsinteresse

Wenn von Kritikern des Entwurfes mit Blick auf eine Beiordnung des notwendigen Verteidigers vor einer ersten Vernehmung und des sich möglicherweise anschließenden Gebrauchs des Schweigerechts die Befürchtung geäußert wird, „Mit der Regelung werden Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften und Polizei schwerer zu führen sein.“¹⁴ und der Regierungsentwurf nicht ausreichend berücksichtige, „wie bedeutsam die Erkenntnisse frühzeitiger polizeilicher Vernehmung bei zur Aussage bereiten Beschuldigten für das weitere Ermittlungsverfahren sind.“¹⁵, und aus diesem Grund eine frühzeitige Beiordnung abzulehnen sei, verkennt eine solche Sichtweise Grundsätzliches und Unverrückbares:

Wesen und Ziel des Strafprozesses ist ein objektiver Ausspruch über Schuld, Strafe oder sonstige strafprozessuale Maßnahmen; nicht aber (wie im Inquisitionsprozess) die Überführung des Angeklagten¹⁶.

Strafverfahrensrecht ist: Schutz der Verfahrensbeteiligten vor dem Staat unter Hinnahme weiterer Einschränkungen der Möglichkeit, verfahrensrelevante Erkenntnisse zu erlangen.¹⁷

Nimmt man die geäußerten Bedenken ernst und hält man gleichzeitig daran fest, dass die Vorschrift des § 137 Abs. 1 S. 1 StPO für den deutschen Strafprozess kodifiziert, was Menschenrecht¹⁸ ist, nämlich dass der Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann, müssen folgende Fragen gestellt werden:

¹⁴ Pressemitteilung des Deutschen Richterbundes vom 19. September 2019; abrufbar unter: <https://www.drb.de/newsroom/mediencenter/nachrichten/nachricht/news/drb-verlangt-deutliche-nachbesserungen-bei-notwendiger-verteidigung/>.

¹⁵ #12/19 Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Regierungsentwurf zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung; abrufbar unter: <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/1219/>; ebenso Generalstaatsanwalt Heuer in seiner Stellungnahme (dort S. 5) in dieser Sache: „„Kriminalistische Erfahrung zeigt, dass Vernehmungen alsbald nach der Tat besser zur Aufklärung des Sachverhaltes geeignet sind, als spätere Vernehmungen. (...) Die Strafverfolgung bei ungünstiger Beweislage wird massiv erschwert werden.“

¹⁶ Vgl. Meyer-Goßner, StPO, Einleitung, Rdnr. 1,2.

¹⁷ vgl. Kühne in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., 2016; Einleitung Abschn. B, Rdnr. 51.

¹⁸ Art. 6 Abs. 3 c MRK.

Welche strafprozessualen, die Ermittlungen mutmaßlich erschwerenden Handlungen eines notwendigen Verteidigers fürchten die Kritiker des Gesetzentwurfes, die sich der frühzeitigen Beiordnung entgegenstellen, die von einem Wahlverteidiger nicht auch vorgenommen würden?

und

Sind tatsächlich relevante Verzögerungen zu erwarten?

a. Kein Unterschied im anwaltlichen Rat

In der konkret zu beurteilenden Situation werden gewählter und beigeordneter Verteidiger jeweils zum selben Ergebnis und Rat kommen. Es kann und wird keine Unterschiede geben. Verteidiger kennen nicht nur das Recht zu Schweigen. Die Vorschriften über Kronzeugenregelungen und Aufklärungshilfe gehören zum Standardrepertoire eines jeden Strafverteidigers. Anders aber als die Ermittlungsbehörden darf der Anwalt auch hierüber beraten, nicht lediglich informieren. Der verständige Verteidiger weiß:

"Wer schweigt, kann immer noch reden. Wer dagegen geredet hat, kann darüber nicht mehr schweigen".¹⁹

In der oben beschriebenen besonders verletzlichen Situation für den Beschuldigten, so der EGMR²⁰, gewährleistet der Zugang zum Rechtsbeistand die *angemessene* Handhabung des Schweigerechts.

Es darf daher für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Verteidiger notwendigerweise zu bestellen ist, keine Relevanz haben, ob dieser möglicherweise dem Beschuldigten den Rat gibt, zunächst zu schweigen.

¹⁹ Kölbel, Selbstbelastungsfreiheiten, 2006, S. 172.

²⁰ EGMR aaO, Rz 54.

Denn, noch einmal: Die Überführung des Angeklagten ist nicht Ziel des Strafverfahrens. Der Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten (nemo tenetur se ipsum accusare), gehört zu den anerkannten Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens.²¹

Dem Ansatz, dass der (auf anwaltlichen Rat) schweigende Angeklagte die Strafverfolgung erschwert und aus diesem Grund das Institut der notwendigen Verteidigung nicht auf den Zeitpunkt (vor) der ersten Vernehmung ausgeweitet werden sollte, daher ob seiner Gefährlichkeit für ein rechtsstaatliches Strafverfahren in aller Deutlichkeit zu widersprechen. Der Rechtsstaat muss es hinnehmen und kann es verkraften, dass ein Beschuldigter (zunächst) von seinem Grundrecht, sich nicht selbst zu belasten, Gebrauch macht. Mutmaßlich durch Schweigen erschwerte Ermittlungen nimmt der Rechtsstaat, der wir sind²² und bleiben wollen sehr bewusst in Kauf.

Die frühestmögliche Beiordnung des Verteidigers verhindert zumindest die enorme Drucksituation, weil der Betroffene durch den Beistand geschützt wird. So wird der Wahrheitsfindung und Beschleunigung letztlich sogar gedient: Ein weniger nervöser Betroffener kann die Bewertung seiner Einlassungen durch die Ermittlungsbeamten erleichtern. Daher ist es gerade keine "Störung", wenn der Verteidiger anwesend ist, sondern ein Weg zum richtigen Ergebnis. Ohne Verteidigerbeistand besteht eine viel höhere Gefahr von frühen falschen Geständnissen²³ sowie der falschen Interpretation von richtigen Einlassungen.

b. Keine Verzögerung zu erwarten

Die von den Kritikern des Verteidigers der ersten Stunde befürchtete verfahrensrelevante Verzögerung durch die Hinzuziehung eines notwendigen Verteidigers vor einer ersten Vernehmung, wird es nicht geben.

²¹ BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010 - 2 BvL 13/07, mit Verweis auf BVerfGE 38, 105 <113>; 55, 144 <150>; 56, 37 <43>; BGHSt 14, 358 <364 f.>; 38, 214 <220> jeweils mit weiteren Nachweisen.

²² Siehe die derzeitige Kampagne des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, abrufbar unter <https://www.wir-sind-rechtsstaat.de>

²³ Siehe hierzu BRAK Stellungnahme 2019/21, S. 8.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Stephan Schneider, LL.M.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.**

Selbst kurze Ermittlungsverfahren dauern Monate²⁴. Bei insgesamt mehrmonatiger Dauer von Ermittlungsverfahren ist die Zeitdauer zur Klärung der Frage des „ob“ einer notwendigen Verteidigung und der Vorgang der Bestellung als solcher vernachlässigenswert. Die abschließende Entscheidung, „ob“ ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, wird durch den hierfür grundsätzlich zuständigen Ermittlungsrichter binnen weniger Stunden, wenn nicht gar Minuten, zu klären sein.

Die Auffassung, die eine Verfahrensverzögerung befürchtet, verkennt die juristische Kompetenz der Ermittlungsrichter. Erfahrungsgemäß ist nahezu jeder Ermittlungsrichter binnen kürzester Zeit, oft weniger Stunden, in der Lage, eine Entscheidung selbst in juristisch hochkomplexen und/oder umfangreichen Strafverfahren zu treffen, wenn es um Grundrechtseingriffe wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Überwachungsmaßnahmen etc. geht. Eben dieser Ermittlungsrichter ist gleichermaßen in der Lage, über die Frage, ob eine Verteidigung notwendig ist, sowohl in kurzer Zeit als auch richtig zu entscheiden.

Auch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeibeamten verfügen über eine ausreichende Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, abzuschätzen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Ihnen liegen alle Fakten des einzelnen Falles vor. Doch selbst wenn der einzelne konkrete Fall für sich noch nicht ausreichen sollte, einen Fall notwendiger Verteidigung zu begründen: Die polizeilichen Informationssysteme ermöglichen den Abgleich, ob gegen einen Beschuldigten weitere Verfahren anhängig sind oder waren und können in die Überlegungen einbezogen werden. Ein solcher Abgleich ist gängige Praxis, denn in polizeilichen Vermerken heißt es immer wieder: „Der Beschuldigte ist polizeilich bereits einschlägig in Erscheinung getreten/polizeibekannt.“ o.ä.

²⁴ Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes betrug im Jahr 2018 die Dauer von Ermittlungsverfahren vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Einleitungsbehörde bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft in 59,5 % der Verfahren drei Monate; bei weiteren 24,7 % der Verfahren drei bis sechs Monate. Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6, vom 22.08.2019, S. 43, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/_publikationen-innen-gerichte-straf-anwaltschaft.html?nn=206104

Den Ermittlungsbehörden liegen alle und im Vergleich zum Beschuldigten sogar mehr Informationen vor, effektiv und ohne Zeitverlust die Frage des „ob“ einer notwendigen Verteidigung zu klären.

Durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist sichergestellt, dass zwischen 6 Uhr und 21 Uhr stets ein Ermittlungsrichter erreichbar ist, der die Entscheidung über einen Beordnungsantrag treffen kann.²⁵ Bundesweit garantieren Strafverteidigernotdienste 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche die Erreichbarkeit eines Verteidigers.

Verzögerungen durch Hinzuziehung eines notwendigen Verteidigers sind nicht zu erwarten.

5. Der Hinweis auf die Kostenfolge

Der Hinweis auf die Kostenfolge, in § 136 Abs. 1 S. 5 2. HS StPO ist ersatzlos zu streichen, er ist irreführend. In vielen Fällen ist ein Rechtsbeistand für den Beschuldigten tatsächlich kostenfrei, z.B. bei Einstellung des Verfahrens (9007 KV GVG). In den Fällen in denen zudem eine Durchsuchung/und oder Beschlagnahme stattgefunden hat, steht dem Beschuldigten zudem regelmäßig ein Anspruch auf Entschädigung nach StrEG zu.

Die derzeitige Belehrung, die § 136 Abs. 1 Satz 5 am Ende StPO vorsieht, hat darüberhinausgehend – gewollt oder ungewollt – den psychologischen Effekt, dass eine Vielzahl von Beschuldigten die vermeintliche Kostenfolge meidet und auf die Hinzuziehung eines Verteidigers – jedenfalls in diesem Verfahrensstadium – verzichtet. Dies konterkariert nicht nur das Ziel der PKH Richtlinie, sie widerspricht auch der Erwägung 8 der Richtlinie, wonach es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, Verdächtige, beschuldigte Personen oder gesuchte Personen je nach ihren finanziellen Möglichkeiten zu verpflichten, einen Teil der Kosten selbst zu tragen.

²⁵ BVerfG, NJW 2019, 1428 (1430): „Zu den Anforderungen an einen dem Gebot der praktischen Wirksamkeit des Richtervorbehalts entsprechenden richterlichen Bereitschaftsdienst gehört die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters bei Tage, auch außerhalb der üblichen Dienststunden (vgl. BVerfGE 105, 239 [248] = NJW 2002, 3161; BVerfGE 139, 245 [267 f.] = NJW 2015, 2787 Rn. 64). Die Tageszeit umfasst dabei ganzjährig die Zeit zwischen 6 und 21 Uhr.“

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Stephan Schneider, LL.M.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.**

Zudem: Die Kosten notwendiger Verteidigung im Ermittlungsverfahren sind sowohl für den Beschuldigten im Falle einer späteren Verurteilung, als auch für die Staatskasse überschaubar. Sie belaufen sich auf:

4100 - Grundgebühr	160,00 EUR
4104 - Verfahrensgebühr	132,00 EUR
7001 - Postpauschale	20,00 EUR
7008 - Umsatzsteuer	<u>59,28 EUR</u>
Gesamt	<u>371,28 EUR.</u>

Kommt es zu einem Gerichtlichen Verfahren, fällt die Grundgebühr ohnehin an. Der zusätzliche finanzielle Aufwand im Ermittlungsverfahren beläuft sich also für Verfahrensgebühr, Postpauschale und Umsatzsteuer auf

180,88 EUR.

Die entstehenden Kosten sind nicht nur überschaubar, sie sind im rechtsstaatlichen Sinne allen Beteiligten (beim Beschuldigten bei finanzieller Leistungsfähigkeit) auch zumutbar.

Soweit Gegner einer Beiordnung des Anwaltes der ersten Stunde hierin dem Beschuldigten oder der Landeskasse Kosten sehen wollen, verkennen sie eines: Der Anwalt als verpflichtender Beistand ist in unserem Rechtssystem fest verankert und wird vom Rechtsstaat geschätzt.

Wagt man einen Blick über den Tellerrand des Strafverfahrens hinaus ins Zivilrecht, gilt dort regelmäßig folgendes: Ab einem Streitwert von über 5.000,00 EUR herrscht Anwaltszwang. Begründet wird dies wie folgt:

„Der Anwaltszwang dient einer geordneten Rechtspflege und liegt zugleich im Interesse der Prozessparteien (...) durch die notwendige Einschaltung von Anwälten wird der Prozessstoff gefiltert und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufbereitet (...), prozessuale Chancengleichheit zwischen den Parteien hergestellt, der Streit versachlicht (...) und eine allgemeine Entlastung der Gerichte bewirkt.

*Parteibezogene Zwecke sind: der Schutz der Parteien durch unsachgemäße Prozessführung, vor Fehlentscheidungen der Gerichte (...) und die Kontrolle des gerichtlichen Verfahrens (...).*²⁶

Zwingt man im Zivilverfahren miteinander im Streit befindliche Bürger, sich bei Einschaltung der Justiz zur Herstellung von Chancengleichheit und zur Kontrolle des Verfahrens eines Rechtsanwaltes zu bedienen, so ist nicht nachzuvollziehen, weshalb bei einer „aufgedrängten Auseinandersetzung“ zwischen Bürger und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen notwendiger Verteidigung dies nicht von Beginn an notwendig sein soll.

II. Notwendige Verteidigung für wen?

Nach der Richtlinie (EU) 2016/1919 soll jedem Bürger unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten, von der ersten Konfrontation mit Strafverfolgungsorganen an, anwaltlicher Beistand garantiert werden. Der Regierungsentwurf setzt diese Garantie nicht um. Dort wo finanzielle Unterstützung notwendig ist, wird sie nicht gewährt. Finanziell schwachen Menschen wird in Momenten, in denen aus staatlicher Sicht (Anfangsverdacht) erhebliche persönliche Sanktionen drohen, notwendige Unterstützung versagt. Mit der Versagung der Unterstützung ist Teilhabe am Rechtsstaat nicht mehr für die gesamte Bevölkerung gewährleistet. Die professionelle Prüfung der Einhaltung grundlegender Verfahrensrechte von Beginn eines Strafverfahrens an ist, trotz erheblicher zu erwartender staatlicher Eingriffe, nicht mehr jedermann, sondern nur dem vergönnt, der es sich leisten kann. Gewissermaßen funktioniert der eingangs beschriebene Seismograph des Rechtsstaates nur unter einer bestimmten Voraussetzung: Wenn der Betroffene in der Lage ist, ihn selbst zu betreiben.

III. Fazit

Der Rechtsstaat will und soll Garant für ein faires Verfahren sein. Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist geprägt durch das Prinzip der Waffengleichheit, welchem der Anspruch auf rechtzeitige Verteidigung immanent ist.²⁷ Der Staat hat für jeden

²⁶ Althammer in Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 78 Rdnr. 5.

²⁷ Lohse/Jakobs in: Karlsruher Kommentar – StPO, 8. Aufl. 2019, MRK Art. 6 Rn. 45.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Stephan Schneider, LL.M.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.**

Menschen aus eigener Pflicht heraus und auch ohne Antrag des Beschuldigten Sorge dafür zu tragen, Zugang zu anwaltlichem Rat zu gewährleisten. Nur am Beschuldigteninteresse ausgerichtete anwaltliche Beratung, nicht der bloße Hinweis auf die Rechte des Beschuldigten durch auch anderen Interessen verpflichtete Personen können die Waffengleichheit wahren. Früher Beistand eines Anwaltes hemmt das Verfahren nicht, es lenkt es vom ersten Moment an in die richtigen Bahnen und trägt zur Beschleunigung bei. Notwendige Verteidigung mit Beginn des Verfahrens hilft nicht nur dem einzelnen Beschuldigten, sondern dient dem Rechtsstaat im Allgemeinen. Mit dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Antragserfordernis wird das Ziel der Wahrung von Rechten für Beschuldigte, die nicht überausreichende Mittel verfügen, verfehlt. Der Gesetzgeber sollte zum Referentenentwurf zurückkehren.